



Nr. 08 / 2011

In eigener Sache

## G-BA erhöht Transparenz

**Berlin, 17. Februar 2011** – Ab dem 1. März 2011 wird der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine im Internet veröffentlichte Tagesordnung für die monatliche Plenums-Sitzung mit erläuternden Informationen versehen. Dadurch sollen die meist komplexen zur Beratung vorgesehenen Sachverhalte auch für die interessierte Öffentlichkeit besser verständlich werden, als dies bisher der Fall ist. Die erweiterte Version der Tagesordnung zur monatlichen Sitzung des G-BA-Plenums wird ab März 2011 immer eine Woche vor dem Termin im Internet verfügbar sein. Der G-BA möchte damit die Transparenz seiner Arbeit noch weiter erhöhen.

Das Plenum ist das zentrale Entscheidungsgremium des G-BA, das alle vier Wochen in öffentlicher Sitzung tagt, in der Regel jeweils am dritten Donnerstag des Monats. Die Zahl der Plätze ist begrenzt; deshalb ist es erforderlich, sich auf elektronischem Wege anzumelden. Tagesordnung und Anmeldeformular sind von der Startseite [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) aus zu finden. Zudem wird die Möglichkeit angeboten, die Tagesordnung zur monatlichen Sitzung per E-Mail-Infodienst zu abonnieren:

<http://www.g-ba.de/institution/service/e-mail/>

Seite 1 von 1

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
0049(0)30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0) 30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.